STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN SW 22

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET WESTLICH DER STEINSTR. ZWISCHEN EISENBAHNLINIE EMPEL – REES / MÜNSTER UND STADTGRENZE.

Änderung

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 29.10.1970 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die im nebenstehenden Änderungsplan dargestellten Änderungen.

Bocholt, den 10.11.70

Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

Stadtverordneter

Der geänderte Plan hat gemäss § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 27. 11. 1970 bis 30. 12. 1970 ausgelegen.

Bocholt, den 5. 1. 1971

~~Oberbürgermeister~~ — Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

~~Stadtverordneter~~

ÄNDERUNG

Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.2.1971 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in Braun dargestellten Änderungen.

Bocholt, den 10.3.1971

Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

Stadtverordneter

F1 1-geschossig

Wintergärten und Terrassenüberdachungen sind zulässig als untergeordnete und bis auf erforderliche Gebäudeabschlusswände transparente bauliche Anlagen mit einer Traufhöhe von max. 3,00 m über OK FFB EG. Es sind nur Pultdächer mit einer Dachneigung von max. 15° zulässig. Der First der Pultdächer ist an der gartenseitigen Hauswand anzuordnen.

Hinweis

Das anfallende Niederschlagswasser auf den Terrassenüberdachungen und den Wintergärten ist dem Mischwasserkanal in der Fremdenstraße zuzuführen. Sollte die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken vorgesehen werden, ist die schadlose Versickerung durch ein in privater Initiative zu erbringendes Gutachten nachzuweisen und die Versickerung beim Entsorgungs- und Servicebetrieb Bocholt (ESB), Abteilung Stadtentwässerung, zu beantragen.

Funkmanns Weiden Weg

Mussumer Kirchweg

Dudenbergstraße

Im Hoymkesch

nach Münster

Fl.56

Sachsenstraße L 1163

Eisenbahn

Schaffeldstraße

Dieselstraße

Benzstraße

Stefenstraße

Loikumer Weg

von Empel-Rees

Rees

Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung beschloss am 10.02.2010 den Bebauungsplan SW22 gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.

Die Änderung ist im Kat dargestellt.

Sie wurde am 10.03.2010 gem. § 10 in Verbindung mit § 9 (4) BauGB und § 85 (4) Bau O NW als Satzung beschlossen.

Bocholt, den 17.03.2010

Bürgermeister — Schriftführerin

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und der Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB wurden am 10.03.2010 ortsüblich bekannt gemacht.

Bocholt, den 24.03.2010

Stadt Bocholt
Der Bürgermeister
I.V.
Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 Bauo NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.8.82 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 26.03.1982

Bürgermeister — Stadtbaurat

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO NW von der Stadtverordnetenversammlung am 24.8.82 als Satzung beschlossen worden.

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW mit Verfügung vom ..... genehmigt.

Borken, den .....

Der Oberkreisdirektor als untere Landesbehörde Verwaltungsbehörde. Im Auftrag

GEBÄUDEBESTAND

Vorh.

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude

I II III IV Geschoßzahl

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WR Kleinsiedlungsgebiete
- WR Reine Wohngebiete
- WA Allgemeine Wohngebiete
- MI Mischgebiete
- MK Kerngebiete
- GE Gewerbegebiete
- GI Industriegebiete
- SO Sondergebiete

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- III Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze
- (III) zwingend
- 0.4 Grundflächenzahl
- (0.4) Geschoßflächenzahl
- BMZ 3.0 Baumassenzahl

BAUWEISE BAULINIEN BAUGRENZEN

- O Offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

BAUL. ANLAGEN U. EINRICHT. F. D. GEMEINBEDARF

Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf

- Verw. Gebäude
- Schule
- Krankenhaus
- Theater
- Post
- Kirche
- Hallenbad
- Kindertagesstätte Kindergarten
- Schutzraum
- Feuerwehr

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- P Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

- Baugrundst. für Versorg. Anl.
- Elektr. Werk
- Gaswerk
- Wasserbehälter
- Umformstat
- Pumpwerk
- Fernheizwerk
- Wasserwerk
- Umspannwerk
- Brunnen
- Kläranlage

BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN

Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (GS.NW.S.167), ist in diesem Plan festgelegt:

- 15° Dachneigung in Grad
- TH Traufenhöhe in m
- FH Firsthöhe in m
- SH Sockelhöhe in m
- Dreigeschossig
- Fassade
- Materialien
- Arkaden
- Ausrichtung des Baukörpers
- Private Grünfläche
- Vermaßung

UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN

- (H) Bushaltestelle
- Kanaldeckel
- Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungen usw.

GRÜNFLÄCHEN

- Grünflächen
- Parkanlage
- Badeplatz
- Friedhof
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz

WASSERFLÄCHEN

- Wasserflächen vorhanden
- " geplant
- Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden
- " geplant

FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft
- Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

- Flächen f. Stellpl. od. Garagen
- St Stellplätze
- GSt Gemeinsch. Stellpl.
- Ga Garagen
- GGa Gemeinsch. Garagen
- HOTEL Baugrdstcke f. bes. baul. Anl. die privatwirtsch. Zwecken dienen
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke
- Abgrenzung unterschiedl. Nutzung innerh. eines Baugebietes
- Grenze d. räuml. Geltungsbereiches d. Bebauungsplanes
- Von der Bebauung freizuhaltende Schutzflächen
- Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Hauptwasserleitungen

KENNZEICHNUNGEN

- Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Sanierungsgebiete
- Flächen für Bahnanlagen

ZEICHEN

- Zu schützende Bäume
- Spiegelaxen
- Hecke
- Spiegelaxen
- 80cm ü/ lebender Hecke
- Kanaldeckel
- Kalksohle
- 13.69 NN Höhe

Der Bebauungsplan enthält die für die Zulässigkeit von Bauvorhaben erforderlichen Mindestfestsetzungen (§ 30 BBauG), sowie die Begrenzung der Verkehrsflächen. Kenn und soweit Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entsprechen, gelten die Anbaubestimmungen des § 9 Abs. 1 – 5 FStrG, § 25 Abs. 1 Satz 1 LStrG nicht (§ 9 Abs. 7 FStrG/§ 25 Abs. 1 Satz 2 LStrG.).

BEBAUUNGSPLAN SW22 M. 1:1000

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in geometrisch richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zeitpunkt übereinstimmt.

Bocholt, den 25.2.1970

Stadt. Obervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf § 9 2.8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960 (BGBL I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22. November1960 (GV.NW.S. 433), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverord.) Neuf. vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S.1237) der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBL I S. 21bis 31) und § 103 BauO NW. vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 (G.V. NW. S. 283).

Bocholt, den 2. März 1970

Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaurat

Stadtplanungsamt

Stadt. Baurat

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) der Stadtverordnetenversammlung vom 29. April 1970 aufgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 auszulegen.

Bocholt, den 21. Mai 1970

Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

Stadtverordneter

Der Plan hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 22.6.1970 bis 22.7.1970 ausgelegen

Bocholt, den 3.8.1970

Der Oberstadtdirektor I.A. Stadtbaudirektor

Rieder

Der Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 17.2.1971 als Satzung beschlossen worden.

Bocholt, den 10.3.1971

Oberbürgermeister — Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor

Stadtverordneter

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 28.6.71 genehmigt worden.

Münster, den 28.6.71

Der Regierungspräsident I.A. Leg. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.

Der Plan ist daher ab 9.7.1971 rechtsverbindlich.

Bocholt, den 12.8.1971

Der Oberstadtdirektor I.V. Stadtbaudirektor